

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18.

Bezirks-Anzeiger und Zeitung.

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz.

Erscheint: Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend.
Mit „Illustr. Sonntagsblatt“, „Humoristischem
Wochenblatt“ und „Für Haus und Herd“.
Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich
1.25 bei freier Zustellung ins Haus,
durch die Post bezogen 1.26.

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz.

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags
10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene
Zeile oder deren Raum 12 Pf. Lokalpreis 10 Pf.
Reklame 25 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach be-
sonderem Tarif. Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz, umfassend die Ortlichkeiten: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Böhmisches-Bollung, Großröhrsdorf, Bretmig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Kl.-Dittmannsdorf.
Druck und Verlag von E. E. Förster's Erben (Inh.: J. W. Mohr.) Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur Otto Dorn in Pulsnitz.

Nr. 56.

Mittwoch, den 8. Mai 1907

59. Jahrgang.

Durch die Bearbeitungsanstalt für Tierkadaver und Fleischabfälle von Clemens **Sleifcher** in Pirna (Telephonamt Pirna 2699) ist die Möglichkeit geschaffen worden, die Körper von an Seuchen umgestandenen oder getöteten Tieren auf die durch die Instruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 in erster Linie vorgeschriebene Weise, nämlich durch Anwendung hoher Hitzegrade, vollkommen unschädlich zu machen und überhaupt Kadaver jeder Art schnell und sicher zu beseitigen.

Durch die Verordnung des Königl. Ministerium des Inneren vom 3. Juni 1901 und § 24 der sächsischen Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1903 ist den Polizeibehörden noch besonders zur Pflicht gemacht worden, Anordnungen zu treffen, durch die den vielfachen gesundheitlichen Uebelständen abgeholfen werden soll, die mit der bisher mangels anderer geeigneter Einrichtungen fast durchgängig üblichen, oft aber ungenügenden Beseitigung der Tierkadaver durch oberflächliches Begraben an ungeeigneten Orten erfahrungsgemäß verbunden sind.

Mit Rücksicht hierauf und, nachdem die genannte Anstalt sich bereit erklärt hat, die Beseitigung der Kadaver u. in den Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirken des Amtsgerichtsbezirks **Pulsnitz** und für die Stadt **Pulsnitz** unter den aus der nachstehenden Satzung ersichtlichen Bedingungen zu übernehmen, verordnet die Königl. Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses und der Stadtrat zu Pulsnitz nach Gehör der Stadtvorordneten hiermit folgendes:

Satzung

über die Beseitigung umgestandener und getöteter Tiere in den Landgemeinden und Gutsbezirken des Amtsgerichtsbezirks Pulsnitz und der Stadt Pulsnitz.

§ 1.
In den Bezirken der Landgemeinden und Gutsbezirken des Amtsgerichtsbezirks Pulsnitz und in der Stadt Pulsnitz ist das Begraben, Ausstoßen, Verbrennen oder jedwede andere Beseitigung tierischer Kadaver oder Fleischteile in den unter a, b, c nachverzeichneten Fällen verboten, diese sind vielmehr der Anstalt von Clemens **Sleifcher** in Pirna zu überlassen, und zwar,

a)
mit der Haut und unter Bezahlung der aus § 5 unter 1 sich ergebenden Vergütung durch die Besitzer

1. alle Kadaver der an Milzbrand, Tollwut oder Roß (Wurm) umgestandener oder wegen Verdachts dieser Seuchen getöteten Pferde und Rinder (sogenanntes Großvieh),
2. alle Kadaver der an denselben Seuchen umgestandener oder wegen des gleichen Verdachts getöteten Fohlen, Schweine, Schafe, Kälber, Ziegen, Hunde und an Geflügelcholera bezw. Hühnerpest umgestandener Geflügelmengen (sogenanntes Kleinvieh), von 50 kg Gewicht und darüber,

1. alle Kadaver der an sonstigen Krankheiten umgestandener, verendeten oder sonst getöteten (nicht aber geschlachteten) Pferde und Rinder,
2. alles an sonstigen Krankheiten umgestandene, verendete oder sonst getötete (nicht geschlachtete) Kleinvieh von 50 kg und darüber.

Die Ablieferung hat auch hier mit der Haut zu erfolgen, außer wenn dafür auf Grund reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften Entschädigung gewährt und die Abhäutung sowie die Verwertung der Haut von der Abschlagskommission gestattet wird,

c)
mit dem Fett und ohne daß von einer Seite eine Vergütung zu leisten wäre, das nach dem Fleischbeschaugefesse zu vernichtende Fleisch bezw. die betr. Fleischteile und Organe geschlachteter Tiere (einschließlich notgeschlachteter) im Gesamtgewicht von 50 kg und mehr,

soweit es nicht nach § 9 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 in Verbindung mit § 45 der Reichsausführungsbestimmungen hierzu und § 40 des Regulatoriums der Anstalt für staatliche Schlachtviehverversicherung zu technischen Verwendung gelangt.

Falls besondere Umstände vorliegen, die eine Ausnahme von den Bestimmungen in Absatz 1 dieses Paragraphen rechtfertigen, so kann eine solche im einzelnen Falle von der Königl. Amtshauptmannschaft oder dem Stadtrate zu Pulsnitz zugelassen werden.

§ 2.
Unter behördlicher Aufsicht zu vergraben oder zu verbrennen sind

1. alles an Milzbrand, Tollwut oder Roß (Wurm) umgestandene oder wegen Verdachts dieser Seuchen getötete Kleinvieh unter 50 kg Gewicht,
2. alles an sonstigen Krankheiten umgestandene, verendete oder getötete Kleinvieh unter 50 kg Gewicht,
3. alles nach dem Fleischbeschaugefesse zu vernichtende, zu technischen Zwecken nicht verwendbare Fleisch geschlachteter (einschließlich notgeschlachteter) Tiere unter 50 kg Gesamtgewicht.

Es bleibt jedoch jedem Viehbesitzer unbenommen — es wird dies sogar im gesundheitlich- und veterinär-polizeilichem Interesse empfohlen —, auch die Kadaver und Fleischmassen dieser Art, anstatt sie zu vergraben, der Anstalt von Clemens **Sleifcher** zu überlassen, falls Letzterer zu deren Uebernahme bereit ist.

§ 3.
Die Abholung der der Anstalt von Clemens **Sleifcher** in Pirna zu überlassenen Kadaver wird von dieser mittelst besonderer Seuchentransportwagen bez. anderer hierzu geeigneter Wagen ohne weiteres als die in § 5 geordnete Vergütung besorgt.

Die Viehbesitzer haben deshalb die Anstalt in jedem Falle schnellstens (telephonisch, telegraphisch oder auf sonst geeignete Weise) zur Abholung der Kadaver aufzufordern und dafür zu sorgen, daß die Nachricht binnen 12 Stunden bei der Anstalt eingeht.

In denjenigen Fällen, in denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder infolge einer Privatversicherung Entschädigung gewährt wird, ist wegen der vorher vorzunehmenden Abholung bei der Benachrichtigung mit anzugeben, wann die Abholung erfolgen kann.

Kadaver von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren dürfen in keinem Falle abgeholt werden, als bis die amtliche Untersuchung und Feststellung an Ort und Stelle durch den Bezirks-tierarzt erfolgt sind.

Bei der Benachrichtigung ist die Fabrik auch davon zu unterrichten, ob es sich um umgestandenes oder getötetes Tier handelt und an welcher Krankheit es gelitten hat.

Dem Führer des Transportwagens ist die Zufahrt bis zu dem Orte, wo sich der abzuholende Tierkörper befindet, unweigerlich zu gestatten und Letzterer mit der Haut auszukleiden.

§ 4.
Das nach dem Fleischbeschaugefesse zu vernichtende Fleisch (§ 1c) ist, wenn es der Fleischmehlfabrik überlassen wird, vor der Abholung vom Besitzer in Gegenwart und nach Anweisung des Fleischbeschauers zum Verzehren für Menschen und Vieh untauglich zu machen.

§ 5.
Es sind zu zahlen

1. von den Viehbesitzern an die Anstalt für Abholung und Vernichtung an Milzbrand, Tollwut oder Roß (Wurm) umgestandener oder deswegen getöteter Tiere (§ 1 a)

a) bei Großvieh:	b) bei Kleinvieh:	Entfernung von der Anstalt für das Stück.
1. 8 Mk.	1. 4 Mk. bis zu 30 km	
2. 10 "	2. 5 " über 30 "	

Bei an Geflügelcholera bezw. Hühnerpest umgestandener Geflügelmengen von 50 kg Gewicht und darüber gelten die unter b) und 5. angeführten Sätze ohne Rücksicht auf die Stückzahl.

Sind jedoch bei einem Viehbesitzer mehrere solcher Kadaver auf einmal abzuholen und zu vernichten, so sind für das zweite und jedes folgende Stück Großvieh und Kleinvieh nur $\frac{1}{3}$ der erwähnten Preise zu zahlen. Hat die Abholung bei mehreren Viehbesitzern an demselben Orte bezw. mehreren am Wege gelegenen Orten zu erfolgen, so haben sich erstere in die entstehenden Kosten verhältnismäßig zu teilen. Etwaige Streitigkeiten entscheidet die Königl. Amtshauptmannschaft bezw. der Stadtrat zu Pulsnitz.

Ueber die Berechnung der Entfernungen der in ihrem Bezirke gelegenen Landgemeinden und Gutsbezirke entscheidet im Streitfalle die Königl. Amtshauptmannschaft.

2. Von der Anstalt Clemens **Sleifcher** an die Viehbesitzer für Ueberlassung eines sonstigen von der Anstalt abzuholenden Kadavers mit der Haut (§ 1 b der Satzung)

bei Großvieh 4 Mk.	pro Stück.
" Kleinvieh 1 "	

§ 6.
Wenn ein Viehbesitzer ausnahmsweise den Kadaver von nicht an Seuchen umgestandener Vieh der Anstalt selbst überbringt, so werden ihm

bei Großvieh 6 Mk. für das Stück,	" Kleinvieh 2 Pfg. " " Pfund
-----------------------------------	------------------------------

vergütet. Seuchenkadaver dürfen aber unter keinen Umständen von den Viehbesitzern der Anstalt überbracht, sondern müssen stets von ihr abgeholt werden.

Für Kadaverteile und für abgehäutete bezw. in der Haut entwertete Kadaver wird eine Vergütung selbst dann nicht gewährt, wenn sie der Fabrik überbracht werden.

§ 7.
Wenn für ein gefallenes Stück Vieh Entschädigung gewährt und die Abhäutung gestattet wird, so steht es selbstverständlich dem Viehbesitzer frei, die Haut zu dem von der Kommission festgesetzten Taxwerte der **Sleifcher'schen** Anstalt zu überlassen.

§ 8.
Bei der Begrabung von Kadavern oder Fleisch usw., soweit diese nach § 2 dieser Satzung überhaupt zulässig ist, ist folgendes zu beachten:

Vor der Begrabung hat der Besitzer hiervon der hierfür zuständigen Ortspolizeibehörde (Stadtrat, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Von der Anzeigerstattung und Zuziehung der Ortspolizeibehörde kann nur dann abgesehen werden, wenn es sich um die Begrabung von saugenden Ferkeln, Lämmern und Ferkeln sowie totgeborenen Fohlen und Kälbern handelt.

Die Gruben sind möglichst abgelegen und von Gebäuden und Gewässern mindestens 30 m, von Wegen mindestens 3 m entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver oder Kadaverteile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist. Erleichterungen hiervon kann der Bezirks- oder ein anderer Tierarzt zulassen.

Nach Einbringung der Kadaver oder Kadaverteile in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- und Rasenschicht abzustoßen und mit zu vergraben.

Die Wiederausgrabung ist verboten.

§ 9.
Die Nichtbefolgung vorstehender Bestimmungen wird, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

